

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 666/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungsangehe

Malka F [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

176

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Dr. Weesner und Henkel

in der Sitzung vom 11. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 9. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf einer medizi-
nischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine
ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.
Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundes-
gerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung
auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. [REDACTED] ge-
stützt, sich jedoch auch mit dem Gutachten des Sachverständigen
Dr. H. [REDACTED] auseinandergesetzt. Es mag offenbleiben, ob es
sich bei den von Sachverständigen Dr. S. [REDACTED] beschriebenen
psychischen Störungen der Klägerin, nämlich einem in der Zeit
von 1933 bis etwa 1949 bestehenden reaktiven Angst- und Span-
nungszustand und einer seit 1950 gegebenen reaktiven Depression,
um ein in seinem Kern gleichgebliebenes Leiden handelt. Denn
nach den vom Berufungsgericht übernommenen Ausführungen der

176

- 3 -

Sachverständigen ist die Ursache dieser reaktiven Depression nicht in den Verfolgungserlebnissen zu sehen; vielmehr stellen alle seelischen Erscheinungen seit 1950 eine Reaktion auf die körperlichen Beschwerden und die Krankheit des Ehemannes dar und sind in keiner Weise verfolgungsbedingt. Die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem der Verfolgung noch ein Einfluß auf ein psychisches Leiden zugeschrieben werden kann und von dem an für ein solches Leiden verfolgungsunabhängige Belastungen ursächlich sind, obliegt in erster Linie den medizinischen Sachverständigen. Im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt die Entscheidung darüber, ob der Sachverständige diese Frage mit der erforderlichen Bestimmtheit beantwortet hat. Hier hat das Berufungsgericht bei Bejahung dieser Frage keine zu geringen Maßstäbe an die Darlegungen des Sachverständigen angelegt. Die weiteren Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die auf den Ausführungen des Sachverständigen beruhende tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts betreffen den konkreten Sachverhalt und entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Sie können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht von den Grundsätzen ab, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 1966, 454 Nr. 11 m. w. N.) bei der Feststellung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades zu beachten sind. Danach sind die gesundheitlichen Schäden eines Verfolgten insgesamt zu würdigen; der verfolgungsbedingte Erwerbsminderungsgrad ist aus dem Gesamtleidenszustand zu entnehmen. Hier lassen die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. B., insbesondere auf S. 6 seines Gutachtens, erkennen, daß er auch die sonstigen gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin im Auge hatte. Er kann daher davon ausgegangen werden, daß er diese Beschwerden bei der Bestimmung des verfolgungsbeding-



- 4 -

ten Erwerbsminderungsgraden nicht außer acht gelassen hat.

Da auch sonst keiner der Zulassungsründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde mit der Kartenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf